

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 40a FGO

FGO - Fernmeldegebührengesetz - Anlage (Fernmeldegebührenordnung)

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2023

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 9 Fernmeldegesetz 1993 beträgt, sofern nicht eine andere Gebührenpost angewendet werden kann, monatlich § 300,-.

In Kraft seit 01.08.1994 bis 31.12.2025

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at